

der erhaltenen Gegenleistung eine Schuld anzusetzen (vgl. ED IAS 39.23A f. i. V. mit ED IAS 39.47(b)).

3. Erweiterte Angabepflichten im Rahmen des IFRS 7

Ebenfalls als Reaktion auf die Finanzkrise sind die deutlich gestiegenen Anforderungen an die offen zu legenden Anhangangaben zu verstehen, die mit den Änderungen der Regelungen des IAS 39 einhergehen. Nach dem Willen des IASB soll IFRS 7.13 durch die weitaus umfangreicheren und expliziteren Vorschriften der ED IFRS 7.42A-42F ersetzt werden.

Hervorzuheben sind die nun auch offen zu legenden Angaben zu **ausgebuchten** finanziellen Vermögenswerten gem. ED IFRS 7.42C-42F, die zuvor nicht in dieser Form gefordert waren. Im Fokus der Regelungen stehen Angaben zu solchen finanziellen Vermögenswerten, die zwar ausgebucht wurden, hinsichtlich derer aber weiterhin ein anhaltendes Engagement seitens des bilanzierenden Unternehmens besteht. Die Angaben sind überdies einzeln je Ausprägung von anhaltendem Engagement gefordert. Aus dem umfangreichen Katalog von Informationspflichten seien exemplarisch die Angabe des maximalen Verlustrisikos je Klasse von anhaltendem Engagement (vgl. ED IFRS 7.42D(c)) und eine Sensitivitätsanalyse (vgl. ED IFRS 7.42D(g)) genannt. Letztere bezieht sich auf die vom Unternehmen zu identifizierenden Variablen, die maßgeblich die bilanziellen Effekte aus einem anhaltenden Engagement (vgl. ED IAS 39.19A) determinieren.

Die hier nur auszugsweise genannten Anhangangaben werden die **Bilanzierungspraxis** vor Herausforderungen stellen, da diese eine umfassende Erhebung und Verarbeitung qualitativer und quantitativer Daten erfordern, die dann zu einzelnen Anhangangaben verdichtet werden müssen. Die umfangreichen Erweiterungen der Anhangangaben können nur als Ausdruck des **Zwiespalts** des IASB verstanden werden, auf der einen Seite die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte zu **vereinfachen**, auf der anderen Seite jedoch das den Abschlussadressaten gebotene **Informationsniveau** zu erhalten, wenn nicht zu erhöhen.

IV. Zusammenfassung

Die Regelungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte sollen nach dem Willen des IASB künftig deutlich **vereinfacht** werden. Der Standardsetter hat sich bei den vorgeschlagenen Neuregelungen vor allem auf das Prüfungsschema konzentriert, das im Zusammenhang mit übertragenen finanziellen Vermögenswerten zu durchlaufen ist. Dieses wird bisher seitens des IASB als konzeptionell unstimmt und aufseiten der Bilanzierungspraxis vor allem als überaus komplex wahrgenommen. Die angedachten Änderungen können wie folgt skizziert werden:

- ▶ Künftig soll ausschließlich nach einem **kontrollorientierten** Ansatz zu entscheiden sein, ob ein finanzieller Vermögenswert auszubuchen ist. Nicht die Zurechnung von Risiken und Chancen oder qualifizierende Durchleitungsvereinbarungen, sondern allein die Möglichkeit des den Vermö-

genswert übernehmenden Unternehmens, den vollen Nutzen aus diesem zu ziehen, ist entscheidend für eine Ausbuchung.

- ▶ Das Vorhandensein bzw. das Fehlen eines **anhaltenden Engagements** hinsichtlich des übertragenen finanziellen Vermögenswerts ist (nur noch) relevant für die Ausbuchung dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach. Stattdessen kann ein anhaltendes Engagement Anlass für die Bilanzierung eines eigenständigen Vermögenswerts bzw. einer eigenständigen Schuld geben.
- ▶ Den vereinfachten Regelungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte stehen weitaus umfangreichere **Angabepflichten** im Rahmen des IFRS 7 gegenüber.

KOMPAKTWISSEN

Vom Minderheitenanteil zum nicht beherrschenden Anteil – mehr als eine Neuetikettierung?

Dipl.-Ök. Jens Freiberg, Düsseldorf

I. Einleitung

Mit konzeptioneller Ausrichtung der IFRS-Konzernrechnungslegung an der **Einheitstheorie** entfällt eine Differenzierung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hinsichtlich der Gesellschaftersphäre. Mit einer verbleibenden Wahlrechtsausnahme für den *goodwill* sind die Gesellschafter unabhängig von deren Einfluss auf die Gesellschaft gleichgestellt.

Im Zuge der Überarbeitung von IFRS 3 wurde auch die bisherige Bezeichnung nicht beherrschender Gesellschafter als Minderheiten (*minority interest*) aufgegeben. Künftig sind diese als **nicht beherrschende Anteile** (*non-controlling interest*) auszuweisen. In der Neufassung von IAS 27 wurde allerdings nicht nur die Bezeichnung angepasst, sondern auch eine **abweichende Definition** für den Anteil des Eigenkapitals, der nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist, eingeführt.

II. Rechtfertigung für die neue Bezeichnung

Die bislang einem *ownership model of consolidation* geschuldete Unterscheidung zwischen einem beherrschenden Mutterunternehmen (*parent entity*) und Minderheitsgesellschaftern stand wegen der Bezugnahme auf die Höhe der Anteile im potenziellen **Widerspruch** zu der Definition eines beherrschenden Einflusses nach IFRS. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis setzt das Vorliegen eines beherrschenden Einflusses eines Unternehmens (der Mutter) auf die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens (der Tochter) voraus, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen (IAS 27.4).

Das Halten einer Mehrheit der Anteile an einem anderen Unternehmen stellt allerdings nur eine **widerlegbare Vermutung** für das Vorliegen eines Beherrschungsverhältnisses dar (IAS 27.13). Die IFRS stellen für die Identifizierung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses (i. S. eines *economic* bzw. *legal and contractual control model*) auf die **Möglichkeit** zur Beherrschung ab. Diese kann auch ohne eine (aktuelle) Mehrheit der Anteile wie folgt begründet sein:

- ▶ **faktisch** über Präsenzmehrheiten (*de facto control*) oder im Fall von Zweckgesellschaften (*special purpose entities*) über eine schuldrechtlich begründete Partizipation an den Chancen und Risiken sowie
- ▶ **gesellschaftsrechtlich**, wenn die Mehrheit der ausgegebenen Anteile nicht stimmberechtigt (z. B. Vorzugsaktien) ist, aber eine Mehrheit an den stimmberechtigten Anteilen (Stammaktien) gehalten wird, und
- ▶ **vertraglich** etwa durch Stimmbindungs- oder Beherrschungsverträge.

Die Betitelung der nicht von dem beherrschenden Gesellschafter gehaltenen Anteile als „Minderheiten“ wäre insofern irreführend, als diese durchaus bis zu 100 % der Anteile halten könnten.

Beispiel ▶ Unternehmen A bezieht die Gesellschaften X, Y und Z als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss ein. Der auf A entfallende Anteil am Eigenkapital der Gesellschaften beträgt 40 % für X, 0 % für Y und 30 % für Z. Mit einem weiteren Gesellschafter der X, der 20 % der Anteile hält, wurde ein Stimmbindungsvertrag geschlossen, der A einen beherrschenden Einfluss ermöglicht. Y ist eine (auf Autopilot operierende) Zweckgesellschaft, zwar hat A keinen gesellschaftsrechtlich begründeten Einfluss auf die Gesellschaft, übernimmt aber durch langfristige schuldrechtliche Verträge die Mehrheit der Chancen und Risiken. Der 30 % Anteil an Z begründet ein Stimmrecht von 60 %, da Z zu gleichen Teilen Stamm- und Vorzugsaktien ausgegeben hat, A aber nur Stammaktien hält.

Im Konzernabschluss der A sind 60 % des Eigenkapitals von X, 100 % des Eigenkapitals von Y und 70 % des Eigenkapitals von Z nicht als Minderheitenanteile, sondern als *non-controlling interest* auszuweisen.

Die Umwidmung des bisherigen „Minderheitenanteils“ in „Anteile nicht beherrschender Gesellschafter“ entspricht dem *control model* der IFRS und ist daher i. S. der Klarheit zu begrüßen.

III. Inhaltliche Konsequenzen der Umwidmung

1. Angepasste Definition

Der IASB hat sich bei der Überarbeitung von IAS 27 rev. 2008 allerdings nicht auf einen rein **formalen** Austausch der Bezeichnung beschränkt, sondern auch eine **inhaltliche** Anpassung vorgenommen. Mit Umsetzung der Einheitstheorie entfällt innerhalb der IFRS eine gesellschafterbezogene Differenzierung der Vermögenswerte und Schulden eines

Unternehmens. Konsequenterweise betrifft die Unterscheidung zwischen *controlling* und *non-controlling interest* nur noch unmittelbar das Eigenkapital eines Tochterunternehmens.

Definition *minority interest* (IAS 27.4 (2007))

Minority interest is that portion of the profit or loss and net assets of a subsidiary attributable to equity interests that are not owned, directly or indirectly through subsidiaries, by the parent.

Definition *non-controlling interest* (IAS 27.4 (2008))

Non-controlling interest is the equity in a subsidiary not attributable, directly or indirectly, to a parent.

Im Vergleich zum bisherigen Recht wird nicht nur der Begriff des Nettovermögens (*net assets*) durch den des Eigenkapitals (*equity*) ersetzt. Nach IFRS 3.19 rev. 2008 besteht außerdem das Wahlrecht *non-controlling interests* bei der Erstkonsolidierung entweder zum beizulegenden Zeitwert (incl. *goodwill*) oder mit dem auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallenden Anteil am identifizierten Nettovermögen (ohne *goodwill*) zu bewerten. Überdies nimmt die angepasste Definition nicht mehr auf das Ergebnis (*profit or loss*) Bezug.

Die Folgen, die sich daraus und aus der Verlagerung der Unterscheidung von der Ebene der Vermögenswerte und Schulden eines Tochterunternehmens in dessen Eigenkapital ergeben, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

2. Praktische Folge der angepassten Definition

Nach der Definition von *non-controlling interest* gilt i. S. einer **Negativ- bzw. Residualabgrenzung** Folgendes: All diejenigen Bestandteile des Eigenkapitals, die nicht dem beherrschenden Gesellschafter zugeordnet werden können, sind als *non-controlling interest* auszuweisen. Für den Anteil am Eigenkapital, der zum Bilanzstichtag nicht unmittelbar dem beherrschenden Gesellschafter zuzuordnen ist und keinen beherrschenden Einfluss vermittelt, wird somit – in wörtlicher Auslegung – ein Ausweis als *non-controlling interest* erforderlich.

Im Eigenkapitalspiegel (*statement of changes in equity*) ist – wegen der vorgesehene Zuteilung – daher eine Differenzierung zwischen dem Anteil am Eigenkapital, das von dem beherrschenden Gesellschafter gehalten wird, und dem von nicht beherrschenden Gesellschaftern erforderlich (IAS 1.106(a)). Das Einfügen einer Kategorie „**Sonstiges Eigenkapital**“ als Ergänzung zu *controlling interest* und *non-controlling interest* ist nicht vorgesehen.

Die Notwendigkeit zur Aufteilung ergibt sich nicht nur (wie bisher) bei den gesellschaftsrechtlich fundierten Anteilen am Eigenkapital, sondern wegen der angepassten Definition auch in folgenden Fällen:

- ▶ Zusammengesetzte Finanzinstrumente, die im Rahmen des *split accounting* gem. IAS 32.28 in Eigen- und Fremdkapital aufzuteilen sind,
- ▶ Optionen,
- ▶ derivative Kontrakte in eigenen Anteilen und

- ▶ anteilsbasierte Vergütungszusagen mit Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten (*equity settlement*).

Mangels Einlage durch den beherrschenden Gesellschafter (und somit ohne einen unmittelbaren Anspruch) ist – aufgrund der angepassten Definition – in allen Fällen zum Bilanzstichtag ein Ausweis der Eigenkapitalzuführung als *non-controlling interest* geboten. Die Folge ist ein **Auseinanderfallen** von Anteilsquote der Gesellschafter und der bilanziellen Aufteilung des Eigenkapitals. Erst mit Ausübung oder Verfall der von dem Tochterunternehmen emittierten Instrumente

- ▶ kommt deren Aufteilung in *controlling* und *non-controlling interest* in Frage und
- ▶ wird insoweit das Verhältnis von Anteilsquote zum Eigenkapitalausweis wieder hergestellt (oder angenähert).

Vermittelt das emittierte Finanzinstrument keinen Anspruch auf Partizipation an der Ergebnisverteilung, ist der zugeführte (Eigenkapital-)Betrag wertmäßig als *non-controlling interest* einzufrieren.

Beispiel ▶ Unternehmen U hält 75 % der Anteile (Buchwert 750 GE) an dem Tochterunternehmen T. Die verbleibenden 25 % der Anteile (Buchwert 250 GE) werden von einem nicht beherrschenden Gesellschafter gehalten. Am 1.1.X1 emittiert T eine Wandelschuldverschreibung (WSV) mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Der Ausgabebetrag beträgt 1.000 GE. Im Rahmen der Aufteilung (gem. *split accounting*) in Eigen- und Fremdkapital wird eine EK-Komponente von 100 GE festgestellt. Die Zeichner verzichten am Ende der Laufzeit auf eine Ausübung des Wandlungsrechts.

Die Eigenkapitalzuführung ist am 1.1.X1 zu 100 GE als *non-controlling interest* zu erfassen, deren Buchwert sich dadurch auf 350 GE erhöht. Obwohl in Bezug auf die Buchwertrelationen nur noch ein Anteil von 68 % des Eigenkapitals auf U entfällt, sind – mangels Gewinnbezugsrecht der Zeichner der WSV – 75 % des Periodenergebnisses auf den Anteil von U zu verteilen.

Erst mit Nichtausübung des Wandlungsrechts ist die Eigenkapitalzuführung in X1 i. H. von 100 GE mit einem Betrag von 75 GE dem Anteil von U zuzuschreiben (per *non-controlling interest* 75 an *controlling interest* 75), die Buchwertrelationen entsprechen wieder der Anteilsquote.

Aufgrund des verpflichtenden Ausweises als *non-controlling interest* und der fehlenden Partizipation am Ergebnis ergibt sich eine unterschiedliche **Rentabilität** des auf die beherrschenden und nicht beherrschenden Gesellschafter entfallenden Eigenkapitals. Diese hebt sich erst mit Ausübung oder Verfall des emittierten Finanzinstruments auf.

Fortsetzung des Beispiels ▶ Das Ergebnis von T in Periode X1 beträgt 100 GE, die Eigenkapitalrendite daher 9,1 % (= 100 GE/1.100 GE). Hiervon entfallen aufgrund der Anteilsquote 75 GE auf den Anteil von U und 25 GE auf den als *non-controlling interest* ausgewiesenen Anteil des

Mitgesellschafters. Die Eigenkapitalrendite aus Sicht von U beträgt 10,0 % (= 75 GE/750 GE), diejenige des anderen Gesellschafters allerdings nur 7,1 % (= 25 GE/350 GE).

IV. Zusammenfassung

Die Neufassung von IAS 27 sieht eine Neubezeichnung der auf Minderheiten entfallenden Anteile von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen vor. Folgende Änderungen sind zu berücksichtigen:

- ▶ Bislang als Minderheiten ausgewiesene Anteile sind nach künftigem Recht als *non-controlling interest* zu bezeichnen.
- ▶ Der als *non-controlling interest* darzustellende Anteil ist – in Folge einer an die Ausrichtung der Einheitstheorie angepassten Definition – i. S. einer **Negativ-** bzw. **Residualabgrenzung** derjenige Teil des Eigenkapitals, der dem beherrschenden Unternehmen zum Bilanzstichtag nicht zuzurechnen ist.
- ▶ **Eigenkapitalzuführungen** aus der Emission bestimmter Finanzinstrumente (insbesondere Optionen) eines Tochterunternehmens sind mangels Anspruch des beherrschenden Unternehmens als *non-controlling interest* auszuweisen. Als Folge entfernt sich die bilanzielle Aufteilung des Eigenkapitals von der Anteilsquote.

PRAXISFÄLLE

Zusammenfassung zweier Schwestergesellschaften unter dem Dach einer Holding

Stichworte: Umstrukturierungen, common control transactions

WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, Düsseldorf

I. Sachverhalt

Die A-GmbH produziert und vertreibt eine regionale Tageszeitung. Die ertragsstärkere **Schwestergesellschaft**, die B-GmbH produziert und vertreibt diverse, wöchentlich erscheinende Werbeblätter. An beiden Gesellschaften sind nur Mitglieder der Familien Schmitz (in Summe mit 60 %) und Müller (in Summe mit 40 %) in jeweils gleichem Umfang beteiligt. Keine Einzelperson hat eine Stimmrechtsmehrheit. Durch **Stimmbindungsverträge** ist jedoch sichergestellt, dass die Mitglieder der jeweiligen Familienstämme jeweils einheitlich handeln.

Zur besseren Nutzungen von Synergien, aber auch aus haftungsrechtlichen Gründen werden die A- und B-GmbH in der Weise zusammengefasst, dass beide in eine neue **Holding** (NewCo) eingebracht werden und die bisherigen Gesellschafter der A und B unter Wahrung der Anteilsverhältnisse und Fortsetzung der Stimmbindungsverträge Gesellschaftsanteile der NewCo-AG erwerben.